



# Infobrief

Eisenstadt, 20. September 2024

## Abänderungsantrag betreffend Entschädigung für die Ableitung der auf Landesstraßen entstandener Oberflächenwasser in den Gemeindekanal

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Medienberichten zu entnehmen war, ist derzeit ein Verfahren bezüglich Entschädigungen für die Ableitung der auf Landesstraßen entstandener Oberflächenwasser in den Gemeindekanal anhängig. Auch Vertreterinnen und Vertreter aus Gemeinden haben sich in den letzten Tagen bezüglich einer Rechtsauskunft an uns gewandt. Zudem wurden vereinzelt Tagesordnungspunkte in den Gemeinderäten eingebracht. In Abstimmung mit Vertretern der Landesregierung können wir euch folgende Auskunft übermitteln:

*Nach einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts ist das Land Burgenland im Begriff das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision einzulegen. Das bedeutet, dass der Instanzenzug noch nicht ausgeschöpft ist und damit noch nicht alle Rechtsfragen abschließend geklärt wurden. **Aufgrund dieser nicht geklärten Rechtslage ist es zu diesem Zeitpunkt aufgrund des zu erwartenden Mehraufwandes an Administration und voraussichtlicher Verfahrenskosten auf Gemeindeebene nicht zielführend einen Antrag auf Entschädigung für die Ableitung auf Landesstraßen entstandener Oberflächenwasser zu stellen.***

*Durch eine spätere Antragstellung, nach abschließender Klärung der Rechtslage, entsteht der Gemeinde kein Nachteil, da ein allfälliger Anspruch der Gemeinde unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung bestehen bleibt.*

*Sollte durch ein Höchstgericht eine Grundsatzentscheidung gefällt werden, wären alle betroffenen Gemeinden von Amts wegen gleich zu behandeln.*

Daher empfehlen wir gemäß der geltenden Geschäftsordnung im Gemeinderat nachstehenden **Abänderungsantrag zur Abstimmung** zu bringen:

**Vor einer etwaigen Antragstellung auf Entschädigung für die Ableitung auf Landstraßen entstandener Oberflächenwasser soll eine Klärung der Rechtslage durch ein Höchstgericht abgewartet werden.**

### Hinweis zum Abänderungsantrag:

Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden dürfen.

Für Rückfragen stehen euch die beiden Landesgeschäftsführer gerne zur Verfügung.

Für den Verband

**Bgm. Erich Trummer**  
Präsident

**Mag. Herbert Marhold**  
1. Landesgeschäftsführer

**Patrick Hafner, MA**  
2. Landesgeschäftsführer